



Handelsregisteramt des Kantons Appenzell Innerrhoden

Belege für die Neueintragung eines Vereins

Eintragung in das Handelsregister

Art. 61 ZGB

¹ Sind die Vereinsstatuten angenommen und ist der Vorstand bestellt, so ist der Verein befugt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen.

² Der Verein ist zur Eintragung verpflichtet, wenn er:

1. für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt;
2. revisionspflichtig ist.

³ Der Anmeldung sind die Statuten und das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder beizufügen.

Eine Rechtseinheit wird nur als Verein ins Handelsregister eingetragen, wenn sie nicht gleichzeitig einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt und ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt (Art. 91 HRegV).

Anmeldung

In der Anmeldung ist der einzutragende Verein unter Angabe von Name, Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft) eindeutig zu identifizieren. Für die Einzelheiten kann auf die beigefügten und in der Anmeldung aufzuführenden Belege verwiesen werden. Die Anmeldung muss von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder einem Mitglied des Vorstandes mit Einzelzeichnungsberechtigung unterzeichnet sein (Art. 17 Abs. 1 lit. c HRegV). Zusätzlich sind die Unterschriften aller übrigen Personen mit Zeichnungsberechtigung (zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder, Vereinssekretäre, Prokuristen usw.) anzubringen oder auf separaten Unterschriftenbögen einzureichen (Art. 21 Abs. 1 HRegV). Sämtliche Unterschriften sind amtlich beglaubigen zu lassen (Art. 18 Abs. 2 und 21 Abs. 1 und 3 HRegV). Auf Wunsch wird die Anmeldung vom Handelsregisteramt ausgefertigt.

Protokoll der Gründungs- oder Generalversammlung über die Annahme der Statuten und die Bestellung der Organe

Das Protokoll kann als durch den Vorsitzenden und den Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnetes Vollprotokoll, als von den erwähnten Personen unterzeichneter Protokollauszug oder als amtlich beglaubigte Kopie eingereicht werden (Art. 20 Abs. 1 und 23 Abs. 2 HRegV). Das Protokoll muss die Annahme der Statuten, die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und - bei einem revisionspflichtigen Verein - die Wahl der Revisionsstelle beinhalten (Art. 90 Abs. 1 lit. a HRegV).

Statuten

Die Statuten sind mit dem Genehmigungsdatum zu versehen und durch ein Mitglied des Vorstandes originalhandschriftlich zu unterzeichnen (Art. 61 Abs. 3 ZGB; Art. 22 Abs. 4, 90 Abs. 1 lit. b HRegV).

Wahlannahmeerklärungen der Mitglieder des Vorstandes und der allfälligen Revisionsstelle

Die Wahlannahmeerklärungen sind originalhandschriftlich unterzeichnet einzureichen. Ausreichend ist auch die Unterzeichnung einer genügend spezifischen Anmeldung durch den bzw. die Gewählten. Keine Wahlannahmeerklärung ist nötig, wenn die Wahlannahme bereits im Protokoll der Gründungsversammlung festgehalten ist (Art. 90 Abs. 2 HRegV).

Protokoll des zuständigen Vereinsorgans über die Konstituierung des Vorstandes und die Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen (Art. 90 Abs. 1 lit. d HRegV)

Das Protokoll kann als durch den Vorsitzenden und den Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnetes Vollprotokoll, als von den erwähnten Personen unterzeichneter Protokollauszug oder als amtlich beglaubigte Kopie eingereicht werden (Art. 20 Abs. 1 und 23 Abs. 2 HRegV). Sofern der Vorstand für die Beschlussfassung zuständig ist, genügt auch ein durch sämtliche Vorstandsmitglieder originalhandschriftlich unterzeichneter Zirkularbeschluss (z.B. in Form einer Anmeldung; Art. 23 Abs. 2 und 3 HRegV).

Erklärung betreffend Rechtsdomizil

Es ist dem Handelsregister mitzuteilen, ob der Verein an der einzutragenden Adresse über ein Rechtsdomizil verfügt (Art. 117 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 lit. c HRegV). Darunter ist gemäss Art. 2 lit. c HRegV eine Adresse zu verstehen, unter der der Verein an ihrem Sitz erreicht werden kann, z.B. ein Lokal, über das der Verein aufgrund eines Rechtstitels (z.B. Eigentum, Miete, Untermiete etc.) tatsächlich verfügen kann, welches den Mittelpunkt seiner administrativen Tätigkeit bildet und wo ihm Mitteilungen aller Art zugestellt werden können. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine c/o-Adresse vor. In diesem Fall ist zusätzlich die Domizilhalterin bzw. der Domizilhalter anzumelden und deren bzw. dessen schriftliche Erklärung, dass sie bzw. er dem Verein an der angegebenen Adresse ein Rechtsdomizil gewähre, einzureichen (Art. 90 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 117 Abs. 3 HRegV).

Unterlagen betreffend geographische Bezeichnungen im Vereinsnamen

Zur Prüfung der Zulässigkeit von nationalen, territorialen und regionalen Bezeichnungen im Vereinsnamen (z.B. "Schweizerisch", "International", "Worldwide") sind dem Handelsregisteramt allenfalls ergänzende Informationsunterlagen einzureichen, die insbesondere über die Organisation, die Mitgliederzusammensetzung und das geographische Tätigkeitsgebiet des Vereins Auskunft geben.

Verzeichnis der Vorstandsmitglieder (Art. 61 Abs. 3 ZGB)

Im Verzeichnis sind sämtliche Vorstandsmitglieder unter Angabe von Heimatort (bzw. Staatsangehörigkeit) und Wohnort aufzuführen. Es ist durch ein Mitglied des Vorstandes originalhandschriftlich zu unterzeichnen.

Mitgliederliste gemäss Art. 90 Abs. 1 lit. f HRegV

Wenn die Statuten eines Vereins bestimmen, dass die Mitglieder für dessen Verbindlichkeiten persönlich haften oder zu Nachschüssen verpflichtet werden können, so ist eine Liste der Vereinsmitglieder einzureichen, welche den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsjahr, den Heimatort (bzw. die Staatsangehörigkeit) und den Wohnort der betreffenden Personen enthalten muss. Die Liste ist durch ein Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen (Art. 90 Abs. 1 lit. f i.V.m. Art. 88 Abs. 1 HRegV).

Übersetzungen

Fremdsprachigen Belegen ist grundsätzlich eine beglaubigte Übersetzung beizufügen (Art. 20 Abs. 3 HRegV). Übersetzungen werden nur von dazu qualifizierten Übersetzern (z.B. amtliche Übersetzer, diplomierte Dolmetscher) anerkannt.